

Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren nach der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)

Ihr Anliegen online starten: Unter folgendem Link haben Sie die Möglichkeit, Anträge (z.B. in PDF-Form) sowie Nachweise zu einem bestehenden Antrag hochzuladen oder Rückfragen zu Ihrem Antrag zu stellen.

[Zum vereinfachten Onlineformular](#)

Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren ab dem 25. Mai 2018

Zuständige Stellen

- [Landeshauptkasse Bremen](#)
[Finanzkasse und Vollstreckungsstelle](#)
- [Finanzamt für Außenprüfung Bremen](#)
- [Finanzamt Bremerhaven](#)
- [Finanzamt Bremen](#)

Ansprechperson

- [Erreichbarkeit des Datenschutzbeauftragten des Finanzamtes Bremen](#)

Erreichbarkeit des Datenschutzbeauftragten des Finanzamtes Bremen

+49 421 361-94004

E-Mail

- [Erreichbarkeit des Datenschutzbeauftragten des Finanzamtes Bremerhaven](#)

Erreichbarkeit des Datenschutzbeauftragten des Finanzamtes Bremerhaven

+49 471 596-99174

E-Mail

- [Erreichbarkeit des Datenschutzbeauftragten des Finanzamtes für Außenprüfung](#)

Erreichbarkeit des Datenschutzbeauftragten des Finanzamtes für Außenprüfung

+49 421 36196157

E-Mail

- [Erreichbarkeit des Datenschutzbeauftragten der Landeshauptkasse Bremen](#)

Erreichbarkeit des Datenschutzbeauftragten der Landeshauptkasse Bremen

+49 421 36194636

E-Mail

Basisinformationen

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ziel der DSGVO ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie verschiedene Rechte:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Widerspruch
- Recht auf Beschwerde

Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der DSGVO.

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten:

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen (§§ 32c bis 32f der Abgabenordnung). Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit.

Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.finanzen.bremen.de/steuern-734>

Voraussetzungen

Nahezu alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen treten mit den Finanzämtern früher oder später in Kontakt, weil sie z.B. Steuererklärungen abgeben, Steuern zahlen müssen oder Erstattungen beanspruchen können. Hierbei müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Im Besteuerungsverfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z.B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können.

Verfahren

Im Regelfall sind die Finanzämter für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie daher an Ihr Finanzamt, vertreten durch die Behördenleitung, richten.

Häufig gestellte Fragen

• Welche Rechte haben Sie nach der DSGVO?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie verschiedene Rechte:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Widerspruch
- Recht auf Beschwerde